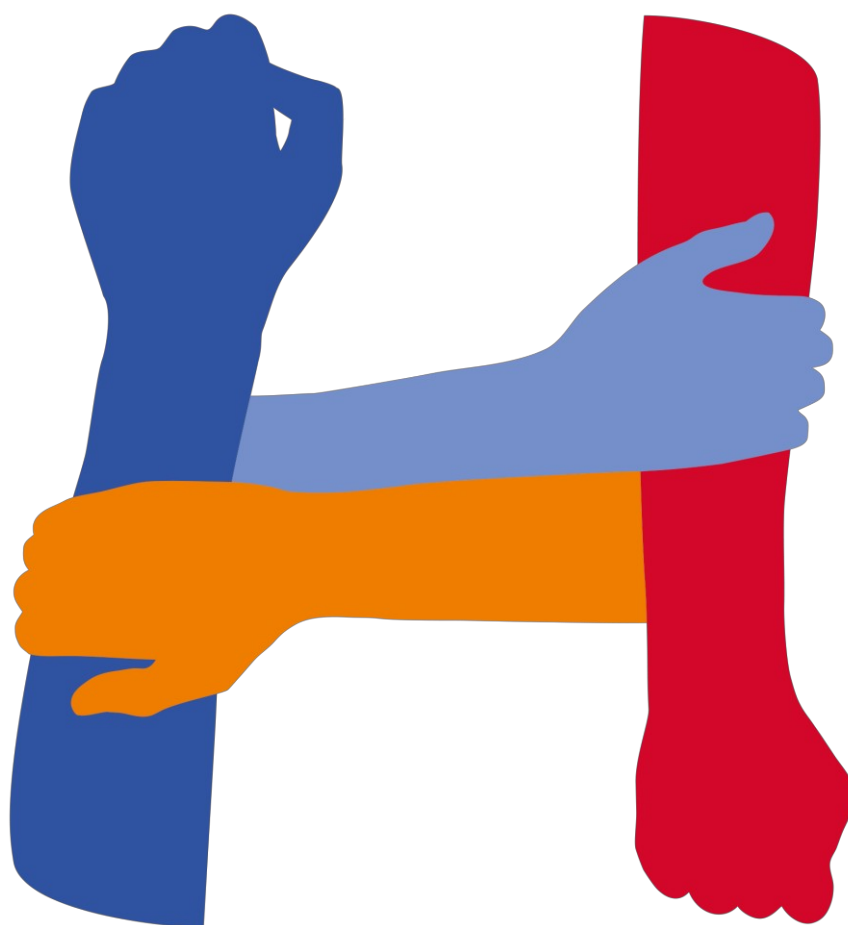


Geschäftsordnung des Schüler*innenrates Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig

Fassung vom 23.01.2021



HUMBOLDT

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. -Allgemeines-	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Namensgebung	2
II. -Struktur-	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen	3
III. -Die Schüler*innenratssitzung-	3
§ 5 Allgemeines	3
§ 6 Vorbereiten der Schülerratssitzung	3
§ 7 Durchführung	4
§ 8 Anträge und Anfragen in der Schüler*innenratssitzung	4
§ 9 Beschlussfassung	5
§ 10 Wahlen und Abstimmungen in der Schüler*innenratssitzung	5
§11 Vertrauenslehrer*innen	6
IV. -Schüler*innenratsvorstand-	6
§12 Zusammensetzung	6
§ 13 Schülersprecher*in und sein Stellvertreter*in	6
§ 14 Aufgaben	7
V -Beirat des Schüler*innenrats-	7
§ 15 Zusammensetzung	7
§ 16 Aufgaben	7
VI -Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen-	7
§ 17 Aufgaben	7
VII -Arbeitsrichtlinien -	7
§ 18 Arbeitsgruppen	7
§ 19 Zusammenarbeit mit anderen Gremien	8
§ 20 Unvereinbarkeit	8
§ 21 Rücktritt	8
§ 22 Misstrauensvotum	8
VI. – Abschließende Regelungen -	9
§ 23 Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung	9
§ 25 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	9
§ 26 Salvatorische Klausel	9

Präambel

Der Schüler*innenrat der Humboldtschule-Gymnasium der Stadt Leipzig ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schüler*innenschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenen Schüler*innen in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Sein Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen. Der Schüler*innenrat zählt zur Wahrnehmung seiner Pflichten primär die Unterstützung der Klassensprecher*innen unserer Schule in ihrer Arbeit. Die Satzung ist für alle Mitglieder des Schüler*innenrates bindend. Der Schüler*innenrat versteht sich als Vertretung aller Schüler*innen nach §51 und §53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Die Bezeichnung "Klassensprecher*innen" auch für Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen.

I. -Allgemeines-

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schüler*innenrat informiert die Schüler*innenschaft durch seine Mitglieder über Schüler*innen betreffende Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.
- (2) Der Schüler*innenrat will die Schüler*innen zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.
- (3) Er hält Kontakt zu Schüler*innenräten anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im Stadtschüler*innenrat Leipzig mit.

§ 2 Namensgebung

Der Schüler*innenrat der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen "Schüler*innenrat der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig".

II. -Struktur-

§ 3 Organe

(1) Organe des Schüler*innenrates sind:

- a. die Vollversammlung des Schüler*innenrates bestehend aus allen Klassensprecher*innen - die Schüler*innenratssitzung
- b. der Schüler*innenratsvorstand

*§ 4 Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter *innen*

- (1) Die Wahl der Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.
- (2) Der Klassensprecher*innen ist als Mitglied des Schüler*innenrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen.
- (3) Er ist stimmberechtigtes Mitglied der Schüler*innenratssitzung. Stellvertreter*innen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher*innen Stimmrecht.
- (4) Die Klassensprecher*innen sind ihren Klassen gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schüler*innenrat verpflichtet, d.h. mindestens nach jeder Schüler*innenratssitzung.
- (5) Die Klassensprecher*innen haben das Recht, unter Absprache mit deren Fach- bzw. Kurslehrer*innen eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.

III. -Die Schüler*innenratssitzung-

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Schüler*innenrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülerschaft der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig.
- (2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler*innen berührt, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler*innen durch Mitglieder des Schüler*innenratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrer*innen und Eltern zu bestimmten Themen ein.

*§ 6 Vorbereiten der Schüler*innenratssitzung*

- (1) Eine Schüler*innenratssitzung wird vom Schülersprecher*in bzw. dessen Stellvertreter*in einberufen.
- (2) Wenn mindestens ein Drittel der/die Klassensprecher*in eine Schüler*innenratssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit dem Initiator*in vom Schülersprecher*in bzw. dessen Stellvertreter*in einberufen.
- (3) Es muss mindestens eine Schüler*innenratssitzung im Schulhalbjahr einberufen werden.
- (4) Das Einberufen einer Schüler*innenratssitzung muss begründet werden.

- (5) Die erste Schüler*innenratssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (6) Der Termin einer Schüler*innenratssitzung wird in der Regel zwei Wochen vor ihrem Stattfinden bekanntgegeben. Die Klassensprecher*innen erhalten eine Einladung mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten. Die Einladung muss zusätzlich über unsere Website verbreitet werden.
- (7) Eine Schüler*innenratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Der Tag und der Ort sind von dem*r Schülersprecher*in bzw. seinem*r Vertreter*in frei wählbar. Bei der Wahl des Termins sollten Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (8) Das Stattfinden einer Schüler*innenratssitzung während der Unterrichtszeit muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Klassensprecher*innen sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem*r Lehrer*in erfolgen.
- (9) Der Schüler*innenrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

§ 7 Durchführung

- (1) In der Schüler*innenratssitzung hat jede Klasse eine gültige Stimme.
- (2) Schüler*innenratssitzungen werden von dem*r Schülersprecher*in oder dessen Vertreter*in geleitet.
- (3) Zu jeder Schüler*innenratssitzung muss ein Protokoll von einem*r zuvor bestimmten Protokollant*in angefertigt werden. Dieses wird von dem*r Vertrauenslehrer*in und dem*r Schülersprecher*in bzw. dessen Stellvertreter*in unterzeichnet. Das Protokoll wird zeitnah für alle Klassensprecher*innen und die Schulleitung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Schulleitung darf einer Schüler*innenratssitzung beiwohnen, insofern sie vom Schüler*innenratsvorstand eingeladen wurde. Während der Wahlen des Schüler*innenratsvorstandes hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht vom Schüler*innenrat erteilt wird.

*§ 8 Anträge und Anfragen in der Schüler*innenratssitzung*

- (1) Jede*r Klassensprecher*in ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.
- (2) Jeder Antrag an den Schüler*innenrat oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.
- (3) Ablauf einer Antragsstellung:
 - a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch den*r Antragssteller*in
 - b. Klären von Verständnisfragen
 - c. inhaltliche Diskussion des Antrags
 - d. Verteidigung des Antrages durch den*r Antragssteller*in (Schlusswort)
 - e. Abstimmung über den Antrag
- (4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese von dem*r Antragssteller*in angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der*die Antragssteller*in die Änderung

ablehnen, so entscheiden die Teilnehmer*innen der Schüler*innenratssitzung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Damit der Schüler*innenrat beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss des Schüler*innenrates muss von einer einfachen Mehrheit des anwesenden Gremiums getragen werden.

*§ 10 Wahlen und Abstimmungen in der Schüler*innenratssitzung*

Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile der Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen. Sie werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.

- (1) Zu Beginn jeder Schüler*innenratssitzung, in der Wahlen stattfinden, werden vom Schüler*innenratsvorstand drei bis fünf freiwillige Wahlhelfer*innen für die Dauer dieser Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer*innen ausgesucht.
- (2) Die Wahlhelfer*innen dürfen während ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer*in weder zur Wahl für ein Amt antreten noch ihre Stimme abgeben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Wahlhelfer*innen ist darauf zu achten, dass keine Klasse ihr Stimmrecht verliert.
- (4) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden folgende Personen bzw. Ämter gewählt:
 - a. Der*die Schülersprecher*in und dessen Stellvertreter*in für die Dauer von einem Schuljahr
 - b. die 3 Mitglieder der Schulkonferenz für die Dauer von einem Schuljahr
 - c. die 2 Vertreter*innen der 5. bis 7. Klassen für die Dauer von einem Schuljahr
 - d. Der*die Vertrauenslehrer*in und dessen Stellvertreter*in für die Dauer von einem Schuljahr
- (5) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen über inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (vgl. §22) können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (6) Der*die Schülersprecher*in bzw. sein*e/ihr*e Vertreter*in und die Mitglieder der Schulkonferenz werden aus der Mitte der Schüler*innenschaft gewählt und müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (7) Der Schülersprecher*in und sein Stellvertreter*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (8) Die 2 Vertreter*innen der 5. bis 7. Klassen werden nur von Klassensprecher*innen der 5. Bis 7. Klassen gewählt.
- (9) Die Vertreter*innen der Schulkonferenz, der*die Vertrauenslehrer*in und die Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen ist gewählt. Der*die darauffolgende Kandidat*in wird dessen Stellvertreter*innen.
- (10) Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*innen der Schüler*innenratssitzung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.

- a. Nach dem Einsammeln der Stimmzettel zählen die Wahlhelfer*innen die Stimmen aus. Danach werden angegeben: Anzahl gültiger Stimmen
 - b. Anzahl ungültiger Stimmen
 - c. Stimmverteilung
- (11) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach "Fürstimmen", "Gegenstimmen" und "Enthaltungen".
- (12) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der, der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

*§11 Vertrauenslehrer*in*

- (1) In der ersten Schüler*innenratssitzung eines Schuljahres erfolgt die Wahl des*r Vertrauenslehrer*in und seines*ihrer Stellvertreter*in.
- (2) Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer*in ist vor der Wahl einzuholen. Die Kandidat*innen werden von dem amtierenden Vorstand des Schüler*innenrates vorgeschlagen.
- (3) Die Vertrauenslehrer*innen werden für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vertrauenslehrer*innen dürfen jeder Schüler*innenratssitzung als Berater*in beiwohnen, erhalten jedoch kein Stimmrecht.

IV. -Schüler*innenratsvorstand-

§12 Zusammensetzung

Der Schüler*innenratsvorstand der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig besteht aus dem*r Schülersprecher*in (Vorsitzende*r), seinem Stellvertreter*in (stellvertretende*r Vorsitzende*r) und den 3 Mitgliedern der Schulkonferenz.

§ 13 Schülersprecher und sein Stellvertreter

- (1) Der*die Schülersprecher*in ist der*die Vorsitzende*r des Schüler*innenrates sowie des Schüler*innenratsvorstandes. Er leitet die Schüler*innenratssitzungen. Er repräsentiert die Schüler*innen Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig nach außen und innen.
- (2) Gegenüber dem*der Schulleiter*in hat der*die Schülersprecher*in Informations- und Beschwerderecht. Jede*r Schüler*in kann Probleme direkt an den*die Schülersprecher*in richten.
- (3) Der*die Schülersprecher*in und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in sind Mitglieder des Stadtschülerrates Leipzig. Sie nehmen an den Vollversammlungen des Stadtschüler*innenrates teil. Wenn sie darauf verzichten, können gewählte Vertreter*innen diese Aufgabe übernehmen.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der*die Schülersprecher*in, die drei Mitglieder der Schulkonferenz vertreten die Schüler*innenschaft in der Schulkonferenz.
- (2) Sollte ein*e Schüler*innenvertreter*in nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er*sie von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Schüler*innenratsvorstand unterstützt den*die Schülersprecher*in in seiner*ihrer Tätigkeit und bereitet mit ihm gemeinsam die Schüler*innenratssitzungen vor.

V -Beirat des Schüler*innenrats-

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Es werden 4 Mitglieder des Beirats von jedem*r Schüler*in der Schule für ein Schuljahr gewählt.
- (2) Die Wahlen müssen innerhalb der 4. – 7. Schulwoche durchgeführt werden. Eine Fristverlängerung ist um 2 Wochen möglich.
- (3) Zur Wahl kann jede*r Schüler*in der Humboldtschule kandidieren.
- (4) Wahlen findet nur statt, wenn sich mehr als 4 Kandidat*innen zur Wahl stellen. Sonst werden Alle Kandidat*innen Mitglied des Beirats
- (5) Kandidat*innen für den Beirat müssen bis zum Ende der 4. Schulwoche ihre Kandidatur zur Wahl des Beirats einreichen.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion.
- (2) Bei Abstimmungen des Schüler*innenratsvorstandes hat der Beirat kein Wahlrecht.

VI -Vertreter der 5. – 7. Klassen-

§ 17 Aufgaben

Die beiden Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen haben ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion.

VII -Arbeitsrichtlinien -

§ 18 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schüler*innenratsvorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes mitwirken.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter*innen gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Schüler*innenratsvorstandes ist Mitglied der Arbeitsgruppe oder wird ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.

§19 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrer*innenschaft statt.
- (2) Der Schüler*innenratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schüler*innenräten empfohlen.
- (4) Es wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein vorgesehen.

§ 20 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schüler*innenrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger*innen vom Schüler*innenrat auszuschließen.

§ 21 Rücktritt

- (1) Jede*r Amtsträger*in im Schüler*innenrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der*die jeweilige*r Amtsträger*in informiert umgehend den Schülersprecher*in bzw. im Fall des Abtritts des*r Schülersprecher*in dessen Stellvertreter*in und den Vertrauenslehrer*innen.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schüler*innenratssitzung übernimmt der*die Stellvertreter*in den jeweiligen Posten. Beim Rücktritt eines*r Stellvertreter*in bleibt der Posten bis zu nächsten Schüler*innenratssitzung unbesetzt.
- (4) Der Rücktritt eines*einer Amtsträger*in begründet das Einberufen des Schüler*innenrates.
- (5) In der nächsten Schüler*innenratssitzung gibt der*die Amtsträger*in seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§ 22 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger*innen innerhalb des Schüler*innenratsvorstandes können diese vom Schüler*innenrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag für ein Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Klassensprecher*innen, oder drei Mitgliedern des Schüler*innenratsvorstandes notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schüler*innenrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Posten unmittelbar Im Anschluss durchzuführen.

VI. – Abschließende Regelungen -

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen können jederzeit vom Schüler*innenrat vorgenommen werden.
- (2) Jede*r Klassensprecher*in der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schüler*innenrat.

§ 25 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 25.01.2021 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schüler*innenrates wird ausdrücklich auf § 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) hingewiesen.
- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig öffentlich zugänglich sein.
- (4) Der Schüler*innenratsvorstand ist dazu verpflichtet sowohl die Geschäftsordnung als auch eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Leipzig, den 23.01.2021

(Schülersprecher*in des Schuljahres)